

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franks durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung. (Schluß.) — Ideen über eine zweckmäßige und Nützliche Anordnung von Feld-Manövern. (Schluß.) — Die italienische Armee. (Fortsetzung.)

Die Militär-Artikel der revidirten Bundesverfassung. (Schluß.)

Der Artikel 19 enthält drei Bestimmungen; die erste ist: „Das Bundesheer besteht aus der gesammten, nach der eidg. Gesetzgebung dienstpflichtigen Mannschaft.“

Die Aufhebung des früher angenommenen Scalasystems ist zweckmäßig, da die Wehrkraft dadurch vermehrt wird, und billig, da die Wehrmänner der verschiedenen Kantone früher in höchst ungleicher Weise für den Dienst in Anspruch genommen wurden. Die bisherige Ungleichheit der Dienstzeit in den Aufgeboten wird mit Annahme dieser Bestimmung verschwinden.

Einen Begriff von der Ungleichheit gibt der Umstand, daß der Auszug im Kanton Luzern aus 12, im Kanton Uri aus 5 Jahrgängen gebildet wurde. In Glarus wurden 15 Jahrgänge, in Zürich, Aargau, Thurgau und Tessin 6 Jahrgänge zur Formation der Landwehr benutzt. In den übrigen Kantonen schwankt die Anzahl der Jahrgänge, die zur Bildung der Aufgebote verwendet werden, zwischen den genannten Zahlen. — Ist da eine Spur von der oft gerühmten Gleichheit zu finden? Waren da die Lasten der Wehrpflicht gleichmäßig verteilt?

In Zukunft werden die Kantone nicht mehr, wie bisher geschehen ist, von 32% — 72% der wehrhaften Mannschaft zum Bundesheer stellen. Im Interesse der Gerechtigkeit, der Gleichheit und Billigkeit wird der bisherige Zustand aufhören.

Die zweite Bestimmung des Artikels 19 lautet: „In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die nicht zum Bundesheer gehörende Mannschaft und über die übrigen Streitmittel der Kantone verfügen.“

Diese Bestimmung ist gewiß sehr angemessen. Die Schweiz ist kein so großer Staat, daß sie ohne den größten Nachtheil einen Theil ihrer Streitkräfte an die Kantone (denen sie doch nichts nützen würden) abtreten könnte. Kräfte, über welche nur die Kantone verfügen, würden nichts dazu beitragen, den Erfolg zu sichern.

Das Jahr 1798 hat hievon einen Beweis geliefert. Damals hat sich die politische und militärische Organisation der Schweiz gleich mangelhaft erwiesen. Doch werfen wir einen Blick auf die damaligen Ereignisse. Der Krieg und die Okkupation der Schweiz war, um Frankreich ihre Hülfsquellen nutzbar zu machen, eine vom Directorate beschlossene Sache. Die Unruhen in der Waadt gaben den Franzosen den erwünschten Anlaß, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen. Zunächst war der Angriff Frankreichs nur gegen Bern, den mächtigsten der schweizerischen Kantone, gerichtet. Unter dem Vorwand, die Waadtländer gegen die Bedrückung Berns zu schützen, begann Frankreich den Kampf. Durch die Versicherung, daß die Unternehmung Bern allein gelte und die andern Kantone nicht belästigt werden sollten, veranlaßte es diese, sich dem Kampf fern zu halten. Die Kantone überließen Bern seinem Schicksal, nicht bedenkend, daß mit seinem Fall auch ihr Untergang besiegelt sei. Bern unterlag, wenn auch nicht, ohne daß es sich in der letzten Stunde zu heldenmütiger Energie aufgerafft und dem siegreichen Feind Achtung abgezwungen hatte. Nachdem Bern gefallen, legten die Franzosen die Maske ab; ihre Heerführer sprachen zu den Kantonen, wie der Herr zu den Untertanen. Sie unterhandelten nicht, sondern befahlen. Die frühere Zusage, die Staatseinrichtungen und Verfassungen der Kantone achten zu wollen und sie in keiner Weise zu belästigen, wurde nicht gehalten. Als